



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 115. Ratssitzung vom 13. November 2024

3917. 2024/496

Parlamentarische Initiativen GR Nrn. 2022/144 und 2022/145 vom 13.04.2022: Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», Beschluss des Bezirksrats Zürich (GE.2023.31.2.02.00), Beschluss betreffend Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich

Der Gemeinderat hat mit den Beschlüssen vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) den Parlamentarischen Initiativen GR Nr. 2022/144 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und GR Nr. 2022/145 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben» zugestimmt.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2023 reichte Alexander Brunner eine Aufsichtsbeschwerde gegen diese Beschlüsse ein. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 hat der Bezirksrat Zürich der Aufsichtsanzeige Folge gegeben und die Beschlüsse (GRB Nrn. 1651 und 1652) des Gemeinderats aufgehoben.

Kommissionsmehrheit/-minderheit

Roger Meier (FDP): *Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt, auf einen Rekurs an den Regierungsrat gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 24. Oktober 2024 betreffend Aufhebung der beiden Gemeinderatsbeschlüsse zu verzichten. Die beiden aufgehobenen Beschlüsse betreffen eine Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus sowie eine wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus. Die meisten von Ihnen dürften aus der Presse vom Entscheid des Bezirksrats erfahren haben. Die Stadt wurde im Verfahren von hochdekorierten Anwälten vertreten, die die Argumentation der Stadt ausführlich dargelegt haben. Der Bezirksrat setzte sich im Urteil auf über 40 Seiten mit den Argumentationen der Beschwerdeführer und der Stadt auseinander. Um darzulegen, weshalb ein Rekurs aussichtslos wäre, könnte ich das überzeugende Urteil des Bezirksrats vorlesen. Ich beschränke mich aber auf ein paar wesentliche Punkte. Bei beiden angefochtenen Beschlüssen geht es um die Unterstützung vulnerabler Personengruppen in*



prekären wirtschaftlichen Lebenssituationen, die sich aus Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen nicht an staatliche Stellen wenden wollen. Der Bezirksrat hielt fest, dass das Anbieten kommunaler Unterstützungsbeiträge mit dem übergeordneten Kantons- und Bundesrecht vereinbar sein muss. Das gilt auch für die wirtschaftliche Basishilfe und die Überbrückungshilfe. Es darf insbesondere zu keiner direkten oder indirekten Vereitelung von kantonalem Recht oder Bundesrecht kommen. Dieser Grundsatz entspringt dem Artikel 49 der Bundesverfassung, dessen Wortlaut simpel und klar ist: «Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalen Recht vor.» Zum GRB Nr. 1651 zur Überbrückungshilfe hielt der Bezirksrat unmissverständlich fest, dass es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtswidrig ist, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin im Anschluss an eine unrechtmässige Einreise oder nach Ablauf eines bewilligten Aufenthalts in der Schweiz bleibt. Ausserdem hielt der Bezirksrat fest, es sei klar, dass diese Personen in Übereinstimmung mit kantonalem Recht lediglich Anspruch auf Nothilfe haben. Mit den kommunalen Unterstützungsleistungen würde die Fortsetzung eines rechtswidrigen Aufenthalts finanziell unterstützt und begünstigt. Der Bezirksrat spricht in seinem Entscheid von einem «deutlich ersichtlichen Umgehungskonstrukt», um einen rechtswidrigen Zustand finanziell zu fördern und aufrecht zu erhalten. Zusammenfassend hob der Bezirksrat den GRB Nr. 1651 auf, weil er eine unzulässige Umgehung der einschlägigen sozialhilfe- und nothilferechtlichen Bestimmungen für Sans-Papiers darstellt, weil er die kantonale Zuständigkeit verletzt und weil die Umsetzung und Durchsetzung das geltende Bundes- und Kantonsrecht vereiteln würde. Zu GRB Nr. 1652 hielt der Bezirksrat ausdrücklich fest, dass der Gemeinderat mit dem Beschluss seine Kompetenzen überschritten hat: «Die kommunale gezielte Ausrichtung einer wirtschaftlichen Basishilfe über Fachorganisationen in Umgehung der klar statuierten Meldepflichten ist nicht vertretbar und greift klar in ausländerrechtliche und nicht nur in sozialpolitische Regelungsziele ein, was der Gemeinde nicht zusteht.» Es geht auch bei diesem Beschluss nicht bloss um die Auslegung des Gesetzes. Es geht um die Beachtung der Kompetenzen, die einer Gemeinde und dem Gemeinderat zugewiesen sind. Kompetenzordnungen sind ein tragendes Element unseres föderalistischen Staatswesens. Die Abgrenzung, wer was tut und wer was nicht tut, findet sich daher durchwegs in Gesetzen mit Verfassungsrang. Ohne diese Abgrenzungen wäre das Chaos bald total. Wir alle sind gehalten, diese Kompetenzen zu achten, und unser Amt im Rahmen der zugeordneten Aufgaben zu erfüllen. Last but not least sind auch die zu erwartenden Kosten zu erwähnen: Ein aussichtsloser Rekurs verschlingt unnötig Geld zulasten der Steuerzahlenden.

Lisa Diggelmann (SP): *Die Kommissionsminderheit, die im Rat über eine Mehrheit verfügt, beantragt den Weiterzug des Rekurses zur wirtschaftlichen Basishilfe an den Regierungsrat. Wir sind der Meinung, dass das Einschreiten des Bezirksamtes nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine eindeutige Rechtsverletzung vorliegt. Das ist beim vorliegenden Geschäft nicht der Fall. Zudem ist bei der Unterstützung von Sans-Papiers definitiv kein Verstoss gegen Kantons- und Bundesrecht vorhanden, weil die Unterstützung maximal sechs Monate dauert und somit sicher nicht als Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts bezeichnet werden kann. Auch die Argumentation, dass die Gewährung der*



3 / 4

Leistungen der Basishilfe gegen die Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus verstossen würde, greift nicht. In unserer reichen Stadt soll niemand in einer Notlage in einer unwürdigen Armutssituation leben. Das gilt auch für Sans-Papiers. Wir sind überzeugt, dass die Schweizerische Bundesverfassung, die das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert, in diesem Fall zur Anwendung kommt.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt:

Auf einen Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Oktober 2024 (GE.2023.31.2.02.00) betreffend Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderats Zürich vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) beim Regierungsrat des Kantons Zürich wird verzichtet.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt:

Gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Oktober 2024 (GE.2023.31.2.02.00) betreffend Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderats Zürich vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) wird beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben.

Mehrheit:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Albert Leiser (FDP), Martina Novak (GLP), Christian Traber (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Lisa Diggelmann (SP); Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Matthias Renggli (SP), Selina Walgis (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium
Vakant:	1 Sitz (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 53 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Damit ist beschlossen:

Gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Oktober 2024 (GE.2023.31.2.02.00) betreffend Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderats Zürich vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) wird beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben.

Mitteilung an den Stadtrat



4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat